

## **FAHRLEHRERPOST**

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/17

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtsptlicht zur Fortsetzung und Hattung



## **LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE**

Gesetz verabschiedet – Gesetz falsch gedruckt? Erfahren Sie mehr auf Seite 4

Infotag zum neuen Fahrlehrergesetz (FahrlG) Seite 5



#### **INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE**

	Seite
Impressum	2
Spruch des Monats	2
Höhere Strafen für Verkehrssünder	3
Gesetz verabschiedet – Gesetz falsch gedruckt?	4
Bis ins hohe Alter sicher Auto fahren	5
Infotag Januar 2018: Neues Fahrlehrergesetz	5
Kurzmeldungen: PKW-Maut auch in Dänemark?	6
Verspätete Schadensmeldung an die Autoversicherung	
Fahrzeugdaten mit unzulässiger Abschalteinrichtung	
Infotag: Einweisung in die neue Fahrschulüberwachung	6
Kurzmeldungen:	7
Codeinhaltiger Hustensaft: Fahrerlaubnisentziehung	,
Bekleidungsvorschriften für Fußgänger?	
Cannabiskonsum	
Fahrt in eine "Anlieger-frei" – Straße	
Titelthema: Pädagogische Fahrschul-	8
Überwachung nur anlassbezogen?	O
IDFS Aufnahmeantrag	9-10
Falschparken kann EU-weit geahndet werden	11
Änderungen im Einkommenssteuerrecht	12-13
Panne oder Unfall: Wo das Warndreieck stehen muss	14
Fahrtkosten: Neue Rechtsprechung zur	14
ersten Tätigkeitsstätte	17
SRK-Seminare	15
"Neue Ausbildungsidee" muss sachlich beworben werden	16
Mehrwertsteuerpflicht von Fahrschulen	17
jetzt vor Europäischem Gerichtshof	1 /
Kostenpflichtige Sonderrufnummern	17
Versicherung zahlt voreilig: Geld zurück?	18
Arbeitnehmer: Steuerfreie Entschädigung oder	18
steuerpflichtige Abfindung?	10
Kurzmeldungen:	19
Vermietung: Verteilung von Erhaltungsaufwand	17
Kein Abzug von Spenden an kommunale Wählervereinigungen	
Dozent an Weiterbildungsinstitut übt selbstständige Tätigkeit aus	

### SPRUCH DES MONATS

"Intelligenz lässt sich nicht am Weg, sondern nur am Ergebnis feststellen."

Garri Kasparov

#### **IMPRESSUM**

Die "Fahrlehrerpost" wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrerm periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der "Fahrlehrerpost" kann ausgedruckt werden.

#### Herausgeber

Seminare Robert Klein Inhaber Robert Klein Stadtberg 32, 89312 Günzburg Telefon 08221-31905 Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider. Titelfoto: (c) alphaspirit - fotolia.com

#### Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

#### Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

#### Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönliche Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: November 2017





## HÖHERE STRAFEN FÜR VERKEHRSSÜNDER

Verschärfte abschreckende Sanktionen sollen zukünftig Autofahrer noch wirkungsvoller von lebensgefährlichen Handlungen auf deutschen Straßen abhalten.

Im September ließ der Bundesrat in der letzten Sitzung vor der Bundestagswahl eine Reihe von Neuregelungen, die der Bundestag bereits vor der Sommerpause beschlossen hatte, passieren. Diese Maßnahmen wurden von Sicherheitsexperten ausdrücklich begrüßt. Sie forderten aber gleichzeitig eine wirkungsvollere Überwachung durch häufigere Polizeikontrollen.

Die wichtigste Neuerung, die es zukünftig zu beachten gilt, betrifft - wie bereits in der letzten Fahrlehrerpost erläutert - das Bilden einer Rettungsgasse. Die Rettungsgasse muss auf mehrspurigen Straßen bereits bei zähflüssigem Verkehr immer rechts von der äußersten linken Spur gebildet werden. Wer diese Vorschrift nicht beachtet, muss mindestens mit 200 Euro Bußgeld rechnen. Folgenschwere Behinderungen von Einsatzfahrzeugen werden mit bis zu 320

Euro bestraft, verbunden mit einem Monat Fahrverbot. Auch Raser werden mit härteren Sanktionen belegt. Wer etwa illegale Autorennen veranstaltet oder auch nur den Versuch unternimmt Rennen zu organisieren oder daran teilnimmt, soll mit bis zu zwei Jahren Haft bestraft werden, auch wenn niemand zu Schaden kommt. Wenn jemand dabei schwer verletzt oder getötet wird, kann das Strafmaß bis zu zehn Jahre betragen.

Die Gesetzesverschärfung zielt auch auf Raser, die nicht gegen andere Fahrer in einem illegalen Rennen antreten. Bestraft werden kann künftig auch, wer mit nicht angepasster Geschwindigkeit grob verkehrswidrig und rücksichtslos unterwegs ist, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen. Im März 2017 hatte das Landgericht Berlin bundesweit erstmalig zwei Raser wegen Mord verurteilt. Bei ihrem Rennen starb ein 69-jähriger.

Auch der Umgang mit Handys am Steuer kommt Autofahrer künftig teurer zu stehen. Verstöße werden dann mit 100 Euro Bußgeld belegt, und obendrauf wird noch ein Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei fällig. Wenn durch das Hantieren mit dem Handy am Steuer ein Unfall mit Sachbeschädigung verursacht wird, droht sogar eine Strafe von 200 Euro, zwei Punkten und einem Monat Fahrverbot.

Fahrradfahrer die gegen das Verbot verstoßen, müssen künftig statt 25 Euro nun 55 Euro Bußgeld berappen. Das Verbot, das bisher nur Mobil- und Autotelefone umfasste, wird außerdem auf sämtliche Kommunikationsgeräte wie zum Beispiel Tablets und Laptops ausgedehnt.

Ebenfalls wird ein Verhüllungsverbot in die Straßenverkehrsordnung aufgenommen. Autofahrer dürfen ihr Gesicht während der Fahrt nicht so verdecken, dass es nicht mehr erkannt werden kann. Als Grund wird genannt, dass Verkehrsdelikte immer öfter automatisiert erfasst werden und die Ahndung durch die Vermummung etwa mit einer Burka oder einer Maske erschwert wird.



## GESETZ VERABSCHIEDET – GESETZ FALSCH GEDRUCKT?

In der Fahrlehrerpost Nr. 3/2017 (dort Seite 3 ff.) berichteten wir, dass nach jahrelangem Ringen um den sogenannten "freiberuflichen Fahrlehrer" (zuletzt noch anlässlich des 54. Deutschen Verkehrsgerichtstages in Goslar, wo die unterschiedlichen Positionen miteinander rangen) der 18. Deutsche Bundestag beschlossen hat, die Beschäftigung von Fahrlehrern auch ohne Fahrschulerlaubnis auf selbständiger Basis im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einer Fahrschule zu ermöglichen. Dass dann doch noch ein Durchbruch erzielt wurde, kam auch für die Befürworter recht überraschend, die den Kampf um den "freiberuflichen Fahrlehrer" schon verloren geglaubt hatten.



Falscher Gesetzestext veröffentlicht – Manch einer mag nicht an ein zufälliges Versehen glauben

So weit – so gut mochte man ob des erzielten Erfolgs denken. Doch da hatte man offensichtlich die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Wie sich nämlich herausstellte, wurde im Verkehrsblatt (2017, S. 674 ff, 676) und im Bundesgesetzblatt Teil I (2017, S. 2162 ff, 2164) nicht etwa der vom Bundestag beschlossene Gesetzestext, sondern teilweise (!) – der Text des Regierungsentwurfes, der den "freiberuflichen" Fahrlehrer ausdrücklich verbot, abgedruckt. Das fällt auf. Wäre nur der Regierungsentwurf anstelle des beschlossenen Gesetzes abgedruckt worden, wäre das noch einigermaßen nachvollziehbar gewesen. Aber die veröffentlichte Fassung des § 1 Abs. 4 FahrlG enthält Satz 1 aus der Beschlussempfehlung des 15. Ausschusses, nicht aus dem Regierungsentwurf, so dass Überlegungen, die eine gezielte Manipulation vermuten, wohl nicht völlig abwegig sein dürften.

Auf unsere Nachfrage beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI):

"... Es fällt auf, dass vorliegend nicht etwa fälschlicherweise der Regierungsentwurf veröffentlicht wurde, was noch einigermaßen nachvollziehbar wäre. Denn die veröffentlichte Fassung des § 1 Abs. 4 FahrlG enthält Satz 1 aus der Beschlussempfehlung des 15. Ausschusses, nicht aus dem Regierungsentwurf.

Dies deutet darauf hin, dass vorliegend gezielt der vom Gesetzgeber gestrichene Satz 3 des Regierungsentwurfes wieder eingefügt wurde. Das stimmt sehr nachdenklich."

räumte man am 13.09.2017 zwar ein, dass ein Fehler gemacht worden sei:

"...zu dem von Ihnen angemerkten Fehler kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich um ein reines Redaktionsversehen bei der Erstellung der Bütte handelt. Wir sind derzeit dabei, dies zu korrigieren und werden die Fahrlehrerverbände hierüber auch kurzfristig noch informieren."

Ansonsten hielt man sich aber bedeckt.

Auf erneute Nachfrage, auf welche Weise denn mit einer Korrektur dieses "Fehlers" zu rechnen sei, wurde uns schließlich mitgeteilt:

"... die Berichtigung erfolgt durch das BMVI im Einvernehmen mit dem Bundespräsidialamt und dem Bundeskanzleramt und wird im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht."

Von einer Information der Verbände ist uns nichts bekannt. Von einer Berichtigung ebenso wenig.

Doch was gilt nun? Gilt der veröffentlichte Gesetzestext oder der vom Deutschen Bundestag beschlossene?

Nach der hier vertretenen Auffassung kann einzig und alleine das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz in genau dem vom Bundestag beschlossenen Wortlaut seine Wirkung entfalten. Und dieser sieht, wie sich aus der Gesetzesbegründung ganz unzweifelhaft ergibt, den Einsatz von "freiberuflichen" Fahrlehrern, zwar im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschulerlaubnis aber eben nicht zwingend im Rahmen eines förmlichen Arbeitsverhältnisses vor. Es bleibt also wie im oben genannten Beitrag in der Fahrlehrerpost dargestellt.

Da das neue Fahrlehrergesetz am 1. Januar 2018 in Kraft tritt, bleiben dem BMVI noch ein paar Tage Zeit, den "Fehler" wieder auszubügeln und den veröffentlichten Text dem beschlossenen Gesetz anzupassen.

Dietrich Jaser Rechtsanwalt Fachanwalt für Arbeitsrecht Spezialist für Fahrlehrrecht www.fahrlehrerrecht.com



## **BIS INS HOHE ALTER SICHER AUTO FAHREN**

Senioren, die als Autofahrer unterwegs sind, fahren sicherer als man ihnen oft nachsagt. Wie sich deren Fahrverhalten mit den Jahren entwickelt, wollen Forscher des Leibniz-Instituts für Arbeitsforschung an der TU Dortmund zusammen mit dem Umfragezentrum Bonn untersuchen. In den nächsten fünf Jahren führen sie eine Langzeitstudie durch, in deren Rahmen das Fahrverhalten von Senioren untersucht wird, um mögliche Veränderungen in der Fahrtüchtigkeit zu verstehen. Dies soll dazu beitragen, die Mobilität älterer Menschen so lange wie möglich zu erhalten und deren Sicherheit im Stra-Benverkehr zu erhöhen.

In der Pressemitteilung des Leibnitz-Instituts heißt es weiter:

Autofahren setzt ein hohes Maß an körperlicher und geistiger Fitness voraus: Die Umgebung ist fortwährend zu beobachten und es müssen häufig schnelle Entscheidungen getroffen werden. Der Verkehr vor und hinter dem eigenen Fahrzeug fordert genau so viel Aufmerksamkeit wie das weitere Umfeld. Auch die Motorik muss mitspielen, etwa beim Schulterblick oder bei einer Notbremsung.

Für Personen über 70 Jahren kann das

zu viel werden. Denn mit zunehmendem Alter nehmen die für das Autofahren relevanten Funktionen häufig ab. Auch die Einnahme von Medikamenten kann die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. "Das gilt aber nicht für alle Senioren. Die Variabilität der Fahrkompetenz ist groß und steigt mit zunehmendem Alter noch an", sagt Dr. Stephan Getzmann, der am Leibniz-Institut für Arbeitsforschung an der TU Dortmund (IfADo) zum Thema "Gesundes Altern" forscht.

Wie sich die Fahrkompetenz mit dem Alter entwickelt, wann Veränderungen auftreten und welche Mechanismen dabei im Gehirn ablaufen, das wird das IfADo zusammen mit dem Umfragezentrum Bonn in einer großangelegten, fünfjährigen Längsschnittstudie analysieren. Rund 400 Personen im Alter von 67 bis 76 Jahren sollen dazu untersucht werden. In Abständen von etwa einem Jahr werden verkehrsrelevante Merkmale mithilfe von Fragebögen, Sehtests und kognitiven Leistungstests (z.B. der Reaktionszeit und Aufmerksamkeit) gemessen. Zudem nehmen die Teilnehmer im Fahrsimulator Platz und steuern ein virtuelles Auto durch verschiedene Verkehrssituationen. Während der Fahrt wird die Hirnaktivität mittels Elektroenzephalografie (EEG) aufgezeichnet... "Ein Auto ermöglicht Mobilität und damit Unabhängigkeit. Ist die Mobilität eingeschränkt, kann sich das negativ auf die individuelle Lebensqualität und die Gesundheit auswirken", so Getzmann. Deshalb sei es wichtig, die Fahrkompetenz älterer Autofahrer so lange wie möglich zu erhalten und gleichzeitig die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Die Daten, die während der Längsschnittstudie gewonnen werden, können Hinweise für Risikofaktoren geben, die auf eine abnehmende Fahrkompetenz hindeuten. Darauf aufbauend können präventive Maßnahmen wie Schulungen und Trainings entwickelt werden, um damit die Verkehrssicherheit von Senioren zu erhöhen.

Das Projekt wird von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) gefördert. Für die Studie werden Personen gesucht, die zwischen 1941 und 1950 geboren sind und regelmäßig selbst Auto fahren.

Kontakt für Interessierte: Telefon: +49 231 1084-461 E-Mail: sicherfahren@ifado.de

Quelle: www.ifado.de/sicherfahren

## Infotag: Neues Fahrlehrergesetz

am 27.01.2018 in Günzburg Anmeldung unter Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 11-17 Uhr) oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



## **KURZ GEMELDET**

#### PKW Maut auch in Dänemark?

Besonders die Deutschen lieben es, Kurzurlaube oder Tagesausflüge nach Jütland oder in die dänische Hauptstadt Kopenhagen zu unternehmen. Das könnte bald empfindlich ihre Brieftasche belasten.

Laut der größten unabhängigen dänischen Nachrichtenagentur Ritzau möchte auch Dänemark ab 2020 durch die Maut die Staatskasse füllen. Ausländer sollen bis zu 130 Euro pro Jahr bezahlen und so etwa 40 Millionen in die Staatskasse spülen. Die Dänen selbst sollen nach deutschem Vorbild über niedrigere Kfz-Abgaben entlastet werden.

#### Verspätete Schadensmeldung an die Autoversicherung

Ein Porschefahrer hatte am 23. Dezember 2015 einen Kaskoschaden an seinem Auto, den er im Januar 2016 reparieren ließ. Der Versicherung zeigte er den Schaden jedoch erst Mitte Juni an. Diese verweigerte ihm die Erstattung seiner Reparaturkosten mit der Begründung, er habe gegen die übliche in den Versicherungsbedingungen enthaltene Einwochenfrist verstoßen.

Schäden müssen der Versicherung zeitnah und jedenfalls vor der Reparatur angezeigt werden. Denn ansonsten hat die Versicherung nur noch eingeschränkte Möglichkeiten, selbst Feststellungen zum Schaden und zu ihrer Leistungspflicht zu treffen.

Dieser Auffassung schloss sich das OLG Hamm an und bestätigte damit die Zahlungsverweigerung der Versicherung.

> Quelle: Urteil des OLG Hamm, Az. 20 U 42/17

#### Weitergabe von Fahrzeugdaten mit unzulässiger Abschalteinrichtung

Der PKW der Klägerin, ein Fahrzeug der Volkswagen AG, ist mit einem Dieselmotor EA 189 EU5 ausgestattet

An der vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) gegenüber dem Hersteller angeordneten Rückrufaktion, um die eingebaute unzulässige Abschalteinrichtung zu entfernen und so die Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs herzustellen, nahm sie nicht teil.

Daraufhin erhielt sie vom KBA ein Schreiben, aus dem hervorging, dass ihr Fahrzeug über einen technischen Mangel verfüge, der in der regelmä-Bigen Hauptuntersuchung geprüft werde. Zudem teilte ihr das KBA mit, dass es Halter- und Fahrzeugdaten an die örtliche Zulassungsbehörde übermitteln werde, die ihrerseits die Einleitung von Maßnahmen, insbesondere eine Untersagung des weiteren Betriebs des Fahrzeugs in eigener Zuständigkeit veranlassen könne

Die Betroffene wollte sich dem Zwang des Software-Updates entziehen, da sie der Meinung war, ihr Fahrzeug würde durch diese Maßnahme einen Schaden erleiden. Deshalb ging sie gegen die Weitergabe ihrer Fahrzeugdaten an die Zulassungsstelle gerichtlich vor.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein wies die geforderte Übermittlungssperre der Fahrzeugdaten ab. Es ist der Auffassung, dass die Kenntnis der Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Zulassungsbehörde aus Sicht des KBA unverzichtbar sei.

Es gebe auch keine Anzeichen dafür, dass die Daten schon vom KBA in rechtswidriger Weise erlangt worden wären. Außerdem resultiere daraus keinerlei Weisungsrecht des KBA gegenüber dieser Behörde.

Quelle: OVG Schleswig- Holstein, Az. 4MB 56/17

# Infotag: Einweisung in die neue Fahrschulüberwachung

am 03.02.2018 in Günzburg Anmeldung unter Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 11-17 Uhr) oder www.fahrlehrerweiterbildung.de



## **KURZ GEMELDET**

## Codeinhaltiger Hustensaft kann zu Fahrerlaubnisentziehung führen

Der Kläger wurde im Rahmen einer Verkehrskontrolle verdächtigt, unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln zu stehen. In der daraufhin angeordneten Blutprobe fanden sich Codein und Morphin. Dies führte letztendlich zur Entziehung seiner Fahrerlaubnis. Der Betroffene gab an, an einer starken Bronchitis mit Verdacht auf Lungenentzündung gelitten zu haben. Daher hätte er sich auf Anraten eines Arztes, dessen Namen er nicht nennen wollte, einen in Deutschland rezeptpflichtigen codeinhaltigen Hustensaft in Frankreich besorgt. Dort sei das Medikament zu diesem Zeitpunkt noch freiverkäuflich zu erwerben gewesen. Kaufbeleg konnte er keinen vorweisen. Obwohl das rechtsmedizinische Gutachten den Hinweis enthielt, dass sich bei der Einnahme eines codeinhaltigen Hustensaftes im Körper ein Teil in Morphium verstoffwechsle, hielt das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt die angeordnete Entziehung der Fahrerlaubnis für offensichtlich rechtmäßig. Die Angaben des Klägers zum Konsum von Hustensaft stufte es als reine Schutzbehauptung ein. Außerdem habe die Polizei nicht von einem Husten des Antragstellers bei der Verkehrskontrolle berichtet, sondern von festgestellten drogentypischen körperlichen Beeinträchtigun-

> Quelle: Urteil des VG Neustadt Az. 1L 871/17.NW

## Bekleidungsvorschriften für Fußgänger?

Ein Fußgänger hatte bei eingeschränkten Sichtverhältnissen vorschriftsmäßig bei grüner Ampel eine Hauptstraße überquert. Dabei wurde er von einem PKW schwer verletzt und war über ein halbes Jahr arbeitsunfähig. Seine Firma leistete die ersten sechs Wochen weiterhin Gehaltszahlungen und Beiträge zur Rentenversicherung in Höhe von knapp 26.000

Euro. Diese Auslagen forderte sie vom Autofahrer und dessen Versicherung zurück. Das Landgericht München I sah zwar die Hauptschuld beim Autofahrer. Er habe gegen das Sichtfahrgebot des § 3 I 4 StVO verstoßen und sei außerdem nicht mit angepasster Geschwindigkeit abgebogen. Allerdings gab es auch dem Fußgänger eine Teilschuld von 20% und zwar mit der Begründung, durch die dunkle Kleidung habe er sich sorgfaltswidrig selbst gefährdet. Dem widersprach das Oberlandesgericht (OLG) München deutlich, zumal sich der Fußgänger in keiner Weise verkehrswidrig verhalten hat. Es stellte fest, dass sich Fußgänger, die ordnungsgemäß, d.h. entsprechend den Vorgaben des § 25 Abs. 3 StVO, eine Straße überqueren, sich auch bei schwierigen Sichtbedingungen aufgrund der dunklen Farbe ihrer Kleidung kein Mitverschulden wegen selbstgefährdenden Verhaltens anrechnen lassen müssen.

Quelle: Urteil des OLG München, Az. 10 U 4244/16

#### Cannabiskonsum: Fahrverbot trotz Unterschreitung des Grenzwerts

Ein Verkehrsteilnehmer hat Cannabis konsumiert und dennoch ein KFZ geführt. Die von einer Verkehrskontrolle erwirkte Blutprobe ergab einen THC-Wert von 1,5 ng/ml Serum, worauf ihm die Fahrerlaubnis entzogen wurde. Der Betroffene erhob dagegen Klage und berief sich auf Empfehlung der Grenzwertkommission vom September 2015 wonach erst ab einer THC-Konzentration von 3,0 ng/ml Serum von einem Cannabiseinfluss ausgegangen werden könne. Dennoch hielt der Senat des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Rheinland-Pfalz an seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung fest. Demnach führt ein Verkehrsteilnehmer unter verkehrsrechtlich relevantem Cannabiseinfluss dann ein Fahrzeug, wenn sein Blut eine THC-Konzentration zwischen 1,0 und 2,0 ng/ml Serum aufweist

und beim Fahrer zusätzliche drogenbedingte Auffälligkeiten, wie zum Beispiel beim Antragsteller verengte Pupillen und leicht glasige Augen, zutage treten. Denn unter diesen Umständen ist nicht ausgeschlossen, so das Gericht, dass das Führen eines Kraftfahrzeuges Auswirkung auf die Sicherheit des Straßenverkehrs hat.

Quelle: Urteil OVG Rheinland-Pfalz Az. 10 B 10909/17

### Fahrt in eine "Anlieger-frei" – Straße

Der Fahrer eines LKW über 3,5 Tonnen hat das Verkehrsschild 253 missachtet (Durchgangsverkehr für LKW über 3,5 Tonnen gesperrt). Er begründete dies mit dem Zusatzhinweis zum Schild "Anlieger frei" und gab an, einen Anlieger beliefert zu haben. Dennoch erhielt er einen Bußgeldbescheid über 75 EUR, gegen den er beim Amtsgericht den Klageweg beschritt. Auch das Amtsgericht Wildeshausen hielt die Aussage des Mannes für unglaubwürdig, der behauptete, dass er bei einem Anlieger Baustoffe ausliefern musste und deswegen die Straße berechtigt benutzt hätte. Den Namen des Kunden wollte er iedoch zum Schutz seiner Privatsphäre und der des Kunden nicht nennen. Auch das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg konnte dieser Argumentation nicht folgen und bestätigte die vom Amtsgericht verhängte Verurteilung. Solange die Behauptungen des Fahrers nicht überprüfbar seien, müsse davon ausgegangen werden, dass er die gesperrte Straße unberechtiat befahren habe. Er könne sich auch nicht auf seine "Privatsphäre" oder die seines Kunden berufen. Diese würde durch nähere Angaben nicht verletzt. Schließlich sei der Kläger mit seinem großen LKW vorgefahren und müsse die Baustoffe offen ausgeladen haben, so das OLG. Somit bliebe der Bußgeldbescheid solange rechtskräftig, bis er überprüfbare Angaben mache.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Oldenburg v. 11.09.2017



## PÄDAGOGISCHE FAHRSCHUL-ÜBERWACHUNG NUR ANLASSBEZOGEN?

Der Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V. plädierte wohl als einziger Fahrlehrerverband von Anfang an strikt gegen die vorgesehene Form der pädagogischen Fahrschulüberwachung. In einer zu Jahresbeginn gestarteten umfangreichen Befragung zu diesem Thema lehnten über 97 Prozent der Fahrlehrer das vom Gesetzgeber geplante Vorhaben strikt ab.

Ab 1. Januar 2018 ist die pädagogische Überwachungsmaßnahme in § 51 der Neufassung des Fahrlehrergesetzes näher geregelt: Absatz 2 des § 51 lautet:

#### (2) Die Überwachung umfasst

- vorbehaltlich der Nummer 2 die Überwachung der Einhaltung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften insbesondere die Einhaltung der Ausstattungsstandards und der Aufzeichnungspflichten und
- die Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität der Fahr-

schulausbildung, der Seminare und Lehrgänge.

Im Rahmen einer intensiven Analyse des Gesetzestextes fiel uns besonders der Begriff "vorbehaltlich" auf. Es stellt sich nun die Frage, was der Gesetzgeber mit der Formulierung "...vorbehaltlich der Nummer 2..." konkret bezwecken oder regeln will.

Nach eingehender Prüfung kamen unsere Juristen zu folgendem Ergebnis:

Die Gesetzesbegründung gibt dazu nichts her. Sie lautet:

Absatz 2 neu konkretisiert nun die Inhalte der Überwachung. Die zuvor in § 33 Absatz 3 FahrlG enthaltene Regelung wird in die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz überführt.

Da wir es hier mit einem Gesetz aus dem Verwaltungsrecht zu tun haben, ist zur Auslegung unseres Erachtens auf den Begriff des Vorbehalts aus dem Verwaltungsrecht, den wir häufig in Verwaltungsakten finden, z.B. Vorbehalt des Widerrufs" oder "Vorbehalt der Überprüfung", zurückzugreifen. Somit bedeutet vorbehaltlich in diesem Sinne, dass der Behörde zwar die Möglichkeit der Überwachung im Sinne einer "Beurteilung der fachlichen und pädagogischen Qualität..." eingeräumt werden soll, diese aber nur in Ausnahmefällen oder aus begründeten Anlässen davon Gebrauch macht.

Im Ergebnis stellt § 51 Abs. 2 Nr. 2 daher unseres Erachtens eine sogenannte "Kann-Vorschrift" dar, von der die zuständige Behörde zwar Gebrauch machen kann, (dies aber weder soll noch muss), sofern ein konkreter begründeter Anlass dazu vorliegt.

Unsere oben ausführlich begründete Auslegung des Gesetzestextes haben wir umgehend sowohl an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) als auch an die Landesministerien weitergeleitet und sind nun gespannt auf deren Reaktion.

Mach doch mit im Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.!

## **IDFS**

## Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221 250773 Fax: 08221 / 31965

## Aufnahmeantrag

Angaben zur Person:					
Name Vorna	ame	Bundesland			
Privatanschrift:					
PLZ, Wohnort	s	straße, Hsnr			
geb. am					
Tel	Fa	x			
Handy	E-I	E-Mail-Adr.			
Ich besitze die Fahr <b>lehr</b> erlaubnis	ja □	nein □			
Ich besitze die Fahr <b>schul</b> erlaubnis	ja □	nein □			
verantwortlicher Leiter	ja □	nein □			
Ich beantrage die Mitgliedschaft □	Mitglieds	beitrag monatlich 10 €, zahlbar jährlich im Voraus			
Ich bin bereits Mitglied in einem Fahrleh	rer-Verban	d ja □ nein □			
Aufnahmegebühr einmalig 6,50 €					
Datum	ım Unterschrift				
Einverständniserklärung des Fahrleh Speicherung der personenbezogenen		ektronischen Datenübermittlung und			
Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) e	lektronisch	nbezogenen Daten beim Interessenverband gespeichert und dort automatisiert verarbeitet er Sperrung der über mich gespeicherten Daten			
Interne Vermerke, bitte <b>nicht</b> ausfüllen		Aufnahme befürwortet durch den Vorstand			
Aufgenommen am:	_ Mitglieds	edsnummer			

Bitte Antrag nur per Post zurück!!

## Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS)

Robert Klein, Stadtberg 32 89312 Günzburg Tel.: 08221-250773

Fax: 08221-31965 E-Mail: info@idfl.de

Gläubiger-Identifikationsnummer:

#### DE15ZZZ00000298750

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandatsreferenz: Wird mit der Bestätigung der Mitgliedschaft bekannt gegeben

#### **SEPA-Lastschriftmandat**

Ich ermächtige den Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer Süd e.V. (IDFS) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Nachname (Kontoinhaber)	
Straße und Hausnummer	
Postleitzahl und Ort	
IBAN	
D E	
BIC (8 oder 11 Stellen)	
Bio (o oder 11 denem)	
	Determ
Ort	Datum
	T T M M J J
Unterschrift	
Ontersonni	

Bitte ausfüllen und <u>nur</u> (Original) per Post zurück!!



## FALSCHPARKEN KANN EU-WEIT GEAHNDET WERDEN

Wer in Ländern der Europäischen Union parkt und seine Parkgebühren nicht entrichtet, kann EU-weit durch einen Vollstreckungsbescheid dafür belangt werden.

Im vorliegenden Fall parkte ein deutscher Autofahrer auf einem öffentlichen Parkplatz der kroatischen Stadt Pula, ohne dafür die fälligen Gebühren zu entrichten. Daraufhin erhielt er auf Veranlassung des kommunalen Parkplatzbetreibers von Pula einen Vollstreckungsbescheid, der von einem kroatischen Notar ausgestellt war. Gegen diesen Bescheid erhob der Autofahrer Klage, die der Europäische Gerichtshof (EuGH) beschied.

Nachdem der Verhandlungsinhalt laut Gericht einen privatrechtlichen Charakter habe, sei es auch unerheblich, ob das Fahrzeug auf einem städtischen Parkplatz oder in einem privat betriebenen Parkhaus abgestellt wurde. Denn laut EuGH fallen Zwangsvollstreckungsverfahren in Parkangelegenheiten grundsätzlich in die Kategorie der Zivil-und Handelssachen und unterliegen damit dem EU-Recht.

Allerdings besteht für die Betroffenen

nur dann eine Zahlungsverpflichtung, wenn dieser Vollstreckungsbescheid nach einer erfolgten Anhörung des Beschuldigten durch ein Gericht ausgestellt wurde. Denn nur dann ist dieser Bescheid rechtsgültig.

Hierzu stellte der EuGH fest, "dass in Kroatien Notare, die im Rahmen der ihnen durch die nationalen Rechtsvorschriften in Zwangsvollstreckungsverfahren übertragenen Befugnisse auf der Grundlage einer `glaubwürdigen Urkunde´ tätig werden, nicht unter den Begriff `Gericht´ im Sinne dieser Verordnung fallen."

Der Notar erließ auch im vorliegenden Fall seinen Bescheid auf einseitiger Grundlage, ohne dass der deutsche Autofahrer Gelegenheit hatte, dazu Stellung zu nehmen. Nur ein Gericht, vor dem zuvor der Autofahrer seine Sicht erläutern konnte, könne eine Vollstreckung durchsetzen, so der EuGH. Somit war der Vollstreckungsbescheid nichts rechtsgültig, der Kläger bekam Recht und musste nicht zahlen.

Quelle: Urteile des EuGH Az. C- 484/15 und C-551/15



## **NACHGEDACHT**

## Verkehrssicherheit "quo vadis"?

Seit Oktober 2016 können in Deutschland Fahrerlaubnisbewerber die Theorieprüfung unter anderem auch auf Arabisch ablegen. In einigen Städten steigt diese Anzahl rasant an.

Problem: Zusätze unserer Straßenschilder sind ausschließlich in deutscher Schreibschrift angegeben.

Wo dieses Problem hinführt, wenn Tausende Migranten in ihrer Herkunftssprache geprüft werden, zeigt sich in Kanada. Dort müssen etliche Autofahrer bereits ein Mehrfaches an KFZ-Versicherungsbeiträgen aufwenden wie noch vor einigen Jahren.

## **INFO**

## Änderung der Grenzen für geringfügig Beschäftigte

Aus § 40a Abs.1 EStG geht hervor, dass die Lohnsteuer für geringfügig Beschäftigte, die nur kurzfristig tätig sind, pauschal mit 25% erhoben werden kann

Von einer kurzfristigen Beschäftigung kann ausgegangen werden, wenn die Dauer der Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht überschreitet und der Arbeitnehmer nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird.

Dabei darf der Arbeitslohn rückwirkend zum 1.1. 2017 pro Tag durchschnittlich nicht höher als 72 Euro sein. Bisher lag die Grenze bei 68 Euro.

Quelle: Bundesfinanzministerium



## ÄNDERUNGEN IM EINKOMMENSTEUERRECHT

Die Änderungen im Einkommensteuerrecht wurden auf drei Einzeländerungsgesetze verteilt, nämlich das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz vom 23. 6. 2017 (G1), das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27.6. 2017 (G2) und das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz vom 30. 6. 2017 (G3).

Um den Überblick zu erleichtern, werden die wichtigsten Änderungen im Folgenden ungeachtet dessen, in welchem Gesetz sie enthalten sind, entsprechend der Paragraphenfolge vorgestellt; die Zuordnung erschließt sich aus dem beim jeweiligen Gesetz vermerkten Kürzel.

Soweit nichts anderes vermerkt ist, gelten die Änderungen ab dem Tag nach der Verkündung des jeweiligen Gesetzes:

## Invest-Zuschüsse für Wagniskapital (G2)

Die Steuerbefreiung für solche Zuschüsse nach § 3 Nr. 71 EStG wurde rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2017 insbesondere dahingehend geändert, dass die Förderung auf 100.000 EUR verdoppelt, das Höchstalter der Beteiligungsgesellschaft auf sieben Jahre herabgesetzt und die UG (Haftungsbeschränkung) zugelassen wurde.

#### Sanierungserträge (G2)

Nachdem der Große Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) den Sanierungserlass wegen eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verworfen hat, hat der Gesetzgeber mit dem neuen § 3a EStG eine Steuerbefreiung für Sanierungserträge geschaffen. Damit einher geht ein in § 3c Abs. 4 EStG geregeltes Abzugsverbot für in Zusammenhang mit den steuerfreien Erträgen stehende Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen. Die Neuregelungen sind erstmals anzuwenden, wenn

Schulden ganz oder teilweise nach dem 8.2.2017 erlassen wurden. Die Regelungen gelten auch im Bereich der Körperschaftssteuer und der Gewerbesteuer.

## Aufwendungen für Rechteüberlassungen (G2)

Für nach dem 31.12.2017 entstehende Aufwendungen für die Überlassung von Rechten enthält der neue § 4j EStG eine Beschränkung für den Betriebsausgaben- und Werbungskostenabzug. Die Regelung greift dann, wenn der Empfänger der Zahlungen einer niedrigen Steuerbelastung unterliegt und eine dem Zahlenden nahestehende Person im Sinne des Außensteueraesetzes ist. Eine derart niedriae Besteuerung liegt vor, wenn die von der Regelbesteuerung des Empfängers abweichende Belastung mit Ertragssteuern weniger als 25% der Einnahmen beträgt. Der nicht abziehbare Teil der Aufwendungen ergibt sich dann nach der Formel (25% minus Belastungen mit Ertragssteuern in Prozent) geteilt durch 25%.

## Geringwertige und Poolwirtschaftsgüter (G2)

Für alle nach dem 31. 12. 2017 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter steigt der Grenzbetrag nach § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 EUR auf 800 EUR bzw. die Untergrenze nach § 6 Abs. 2a EStG für Poolwirtschaftsgüter von 150 EUR auf 250 EUR.

#### Geringwertige Wirtschaftsgüter (G3)

Die Aufzeichnungspflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG entfallen für alle nach dem 31.12.2017 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis einschließlich 250 EUR.

## Thesaurierung von Gewinnen (G2)

Wurde die Steuerermäßigung nach

§ 34a EStG für aus einem landwirtschaftlichen, gewerblichen bzw. selbstständiger Arbeit dienenden Betrieb nicht entnommene Gewinne beantragt und wird dieser Betrieb nach dem 5. 7. 2017 unentgeltlich nach § 6 Abs. 3 EStG auf eine Körperschaft übertragen, muss die Nachversteuerung dieses Gewinns durchgeführt werden. Eine zinslose Stundung und Verteilung der daraus resultierenden Einkommensteuer kommt nicht in Betracht. Wird der Betrieb dagegen nach diesem Stichtag unentgeltlich auf eine andere Person übertragen, geht die Verpflichtung zur Nachversteuerung auf diese über.

#### Lohnsteuerpauschalierung (G3)

Der durchschnittliche Tageslohn nach § 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG, bis zu dem die Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten pauschaliert werden kann, wird rückwirkend zum 1.1. 2017 von 68 EUR auf 72 EUR angehoben.

#### Lohnsteuer- Anmeldung (G3)

Lohnsteuer- Anmeldungen sind nach § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG nur noch dann monatlich abzugeben, wenn die Lohnsteuer für das Vorjahr mehr als 5.000 EUR (statt bisher 4.000 EUR) betragen hat. Wird dieser Betrag unterschritten, hat die Vorjahressteuer aber mehr als 1.080 EUR betragen, sind Anmeldungen quartalsweise abzugeben. Die Änderung gilt ebenfalls rückwirkend ab 1.1.2017

#### Steuerklassenwahl (G1)

Der Wechsel der Steuerklassenkombination III/V zu IV/IV ist nach Änderung des § 38b Abs. 3 Satz 2 EStG auch auf Antrag nur eines Ehegatten möglich. Bei Eheschließung werden die Eheleute automatisch in Steuerklasse IV eingeordnet, wenn die Voraussetzungen unbeschränkte Steuerpflicht und kein dauerndes Getrenntleben vorliegen. Dies gilt auch, wenn nur ein Ehegatte als Arbeitnehmer tätig ist. Diese Änderungen gelten ab 2018.



#### Kindergeld (G1)

Aufgrund des neuen Abs. 3 in § 66 EStG wird Kindergeld nur noch für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Dies gilt für alle nach dem 31.12.2017 eingehenden Anträge. Das Bundeskindergeldgesetz wurde entsprechend geändert.

Ab 1.1.2019 ist das Bundeszentralamt für Steuern aufgrund des neuen § 69 EStG dazu verpflichtet, die Familienkasse zu informieren, wenn ihm bekannt wird, dass ein Kind, für das Kindergeld bezahlt wurde, ins Ausland verzogen ist oder von der Meldebehörde abgemeldet wurde.

## Weitere wichtige Änderungen

#### Erbschafts- und Schenkungsteuer 1 (G1)

Die erst im Jahr 2011 für beschränkt Steuerpflichtige in § 2 Abs. 3 ErbStG eingefügte Möglichkeit, zur unbeschränkten Steuerpflicht zu optieren, und die höheren Freibeträge nach § 16 ErbStG sowie den Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG zu nutzen, wurde aufgehoben. Stattdessen haben beschränkt Steuerpflichtige nun ebenfalls Anspruch auf

diese beiden Freibeträge. Allerdings wird der allgemeine Freibetrag nach § 16 ErbStG anteilig gekürzt, wenn nicht der gesamte Vermögensanfall, sondern nur das Inlandsvermögen besteuert wird. Der Versorgungsfreibetrag wird nur dann gewährt, wenn die Staaten, in denen der Erblasser und der Erbe ansässig sind, Amtshilfe leisten.

Die Neuregelungen gelten für alle Erwerbe, mit Steuerentstehung nach dem 24.7.2017, diejenigen in § 17 ErbStG darüber hinaus in allen offenen Fällen.

#### Erbschafts- und Schenkungsteuer 1 (G1)

Durch eine ebenfalls für Erwerbe nach dem 24.7.2017 geltende Änderung des § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG wird die bereits in KB 183/16 skizzierte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) korrigiert, nach der Zahlungen an einen weichenden Erbprätendenten zwar als Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig sind, auf der Empfängerseite aber nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Erhaltene Abfindungen für den Verzicht auf den Erbanspruch müssen jedoch versteuert werden.

#### Quelle:

Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH 89364 Rettenbach ANZEIGE



Wir, die Fahrschule Rauscher suchen für unser Team, als Verstärkung, einen:

## Fahrlehrer (m/w) Vollzeit oder Teilzeit

für unsere Filialen in Backnang, Großbottwar und Ilsfeld ab sofort.

### Ihre Aufgaben

theoretische Ausbildung und praktische Ausbildung der Klasse B

#### Wir bieten

eine fundierte Einarbeitung eine leistungsgerechte Vergütung familiäres & modernes Arbeitsumfeld

Haben Sie noch Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns gern.
Haben wir Ihr Interesse geweckt?
Dann schicken Sie uns bitte Ihre
aussagekräftige Bewerbung mit
der Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-Mail.
info@fahrschulerauscher.de
oder rufen Sie uns an unter
0173 / 2717781

## BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRGANG

§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

27.11. bis 02.12.2017

Anmeldung unter
Tel. 08221-31905
(Mo-Fr. 11-17 Uhr) oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de



## PANNE ODER UNFALL: WO DAS WARNDREIECK STEHEN MUSS

Im § 53a StVZO ist festgelegt, dass in Deutschland Warndreieck-Pflicht besteht, das heißt, es muss stets im Fahrzeug mitgeführt werden. Bei Verstößen riskiert man ein Bußgeld in Höhe von 15 Euro.

Wer nach einem Unfall oder einer Panne ein Warndreieck aufstellen muss, hat dabei einige Richtlinien zu beachten, um sich und andere Verkehrsteilnehmer nicht zu gefährden. Wichtig ist es, auf ausreichende Standsicherheit zu achten, damit es nicht von Windstößen oder dem Fahrtwind des vorbeifahrenden Verkehrs umgerissen wird (Stand-

beine eventuell zusätzlich beschweren). Für die eigene Sicherheit und die aller anderen Verkehrsteilnehmer ist das korrekte Aufstellen des Warndreiecks von entscheidender Bedeutung. Mit angelegter Warnweste wird es möglichst hinter der Leitplanke zusammengesteckt und am Fahrbahnrand oder auf dem Seitenstreifen platziert. Die genaue Distanz zwischen Warndreieck und Pannen- bzw. Unfallstelle ist zwar gesetzlich nicht geregelt. Es wird empfohlen, in der Stadt einen Abstand von etwa 50 Metern, auf Landstraßen von etwa 100 Metern und auf Autobahnen von etwa 200 bis 400 Metern vor dem liegengebliebenen Fahrzeug einzuhalten. Die empfohlenen Entfernungsangaben können auch je nach Sichteinschränkung höher liegen.

Wer ein liegengebliebenes Fahrzeug nicht ausreichend absichert und kenntlich macht, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 30 Euro rechnen. Aber auch aus Versicherungsgründen sollte man immer darauf achten, umgehend ein Warndreieck aufzustellen. Kommt man dieser Pflicht nicht nach, kann man als Fahrer für daraus resultierende Schäden selbst bei Nothalten haftbar gemacht werden.

## FAHRTKOSTEN: NEUE RECHTSSPRECHUNG ZUR ERSTEN TÄTIGKEITSSTÄTTE

Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte können als Werbungskosten nur anhand der Entfernungspauschale mit 0,30 Euro/km geltend gemacht werden. Liegt keine erste Tätigkeitsstätte vor oder wird ein anderes Ziel angesteuert, sind die Fahrtkosten nach Dienstreisegrundsätzen und daneben meist auch Verpflegungsmehraufwendungen abzugsfähig. Vor diesem Hintergrund ist von besonderer Bedeutung, ob ein Arbeitnehmer über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt:

• Ein Polizeibeamter im Einsatz- und Streifendienst ist laut Bundesfinanzhof (BFH) schwerpunktmäßig überwiegend außerhalb der Polizeidienststelle im Außendienst tätig. Seine Fahrtkosten sind daher nach Reisekostengrundsätzen zu ermitteln. Gleiches gilt nach weiteren Entscheidungen des BFH für einen Beamten der Wasserschutzpolizei, der im Außendienst zur Gefahrgutkontrolle an den jeweiligen Schiffsanlegeplätzen eingesetzt wird, sowie für einen Beamten der Autobahnpolizei, der die Dienststelle lediglich zur Übernahme

des Einsatzfahrzeugs für maximal eine Stunde täglich aufsucht.

- Bei einem Piloten sowie einer Flugbegleiterin stellt der Flughafen die erste Tätigkeitsstätte dar. Es genügt die arbeitsvertragliche Zuordnung zu einem bestimmten Flughafen, auch wenn der Arbeitgeber sich die Möglichkeit der Versetzung vorbehalten hat. Bei einem Flughafen handelt es sich um eine ortsfeste Einrichtung; darauf, dass dies keine Einrichtung des Arbeitgebers ist, kommt es nicht an. Die dem entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist nach Ansicht des hessischen FG nicht mehr anzuwenden, da sie zu dem bis einschließlich 2013 geltenden Reisekostenrecht ergangen ist. Das FG hat die Revision zugelassen.
- Ein Leiharbeiter mit befristetem Arbeitsverhältnis hat nach Auffassung des FG Niedersachsen nur dann seine erste Tätigkeitsstätte im Betrieb des Entleihers, wenn er diesem Betrieb bereits bei Beginn des Arbeitsverhältnisses bzw. bei dessen Verlängerung erkennbar für die

gesamte Dauer zugeordnet wird. Diese Voraussetzung ist bei einer Zuordnung "bis auf Weiteres" nicht erfüllt. Dies gilt dann auch, wenn die quantitativen Voraussetzungen für eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen. Das FG widerspricht ausdrücklich der Finanzverwaltung, sodass auch hier der Ausgang des Revisionsverfahrens abgewartet werden muss.

• Eine Zug-Servicemitarbeiterin, die am Betriebssitz lediglich Unterlagen entgegennimmt und nach Fahrtende die erzielten Einnahmen übergibt, verfügt nach einer noch zur alten Rechtslage ergangenen Entscheidung des FG Rheinland-Pfalz ebenfalls nicht über eine erste Tätigkeitsstätte, da die genannten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind. Dies war im Urteilsfall für die Betroffene nachteilig, da sie aufgrund des vom Arbeitgeber gestellten Jobtickets und mangels eigener Aufwendungen keine Kosten für Dienstreisen nachweisen konnte.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Oracle annother of orbitaling Community Commun						
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro		
February Forth 2222 Abs 4.5 J. 10		Darmstadt	16.11 18.11.17	200		
	2 Togo	Buchen (Odenwald)	16.11 18.11.17	200		
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrlG	3 Tage	Cham	23.11 25.11.17	200		
		Günzburg	23.11 25.11.17	190		
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	04.11.17	100		
		Günzburg	11.11.17	100		
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	27.11 02.12.17	800		
Seminarleitererl. §31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360		
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	360		
SRK Fahrlehrer-Fortbildung Se Mit Wirkung 1.1.2018 tritt das neue Fa			neuem Fahrlehrerre h auch die Paragrafe Seminartermin			
		Günzburg	15.02. – 17.02.18	190		
		Buchen (Odenwald)	22.02. – 24.02.18	200		
		Ludwigsburg	01.03 03.03.18	200		
Fahrlehrerfortbildung § 53 Abs. 1 FahrlG (neu)	3 Tage	Regensburg	08.03. – 10.03.18	200		
ramementalizating 3 00 7 to 5. 11 dilito (nou)		Darmstadt	15.03. – 17.03.18	200		
		Günzburg	22.03. – 24.03.18	200		
		Günzburg	07.06 09.06.18	200		
		Günzburg	10.02.18	100		
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 1		Darmstadt	06.03.18	100		
FahrIG (neu) ASF	1 Tag	Regensburg	12.03.18	100		
		Günzburg	14.04.18 12.05.18	100 100		
		Günzburg	12.05.18	100		
Seminarleiter-Fortbildung § 53 Abs. 2 Nr. 2 FahrlG (neu) FeS	4.7	Günzburg	09.02.18	100		
		Darmstadt	05.03.18	100		
	1 Tag	Günzburg	13.04.18	100		
		Günzburg	19.05.18	100		
BWL-Lehrgang § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG (neu)	70 Stunden	Günzburg	12.03. – 17.03.18	800		
Ausbildungsfahrlehrer	5 Tage	Günzburg	In Planung			
Infotag: neues Fahrlehrergesetz	1 Tag	Günzburg	27.01.2018	100		
Infotogr Figuraioung in dis saus						
Infotag: Einweisung in die neue Fahrschulüberwachung	1 Tag	Günzburg	03.02.2018	100		

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot 2017

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei It. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21

unsere Seminare gelten in allen Bundesländern

weitere Termine auf Anfrage

Aktualisierung unter www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein - Stadtberg 32 - 89312 Günzburg Telefon: 08221-31905



## "NEUE AUSBILDUNGSIDEE" MUSS SACHLICH BEWORBEN WERDEN

Eine Gesellschaft, die sich nach ihrer Handelsregistereintragung mit Verkehrserziehung, insbesondere Straßenverkehrsausbildung sowie Organisation und Verwaltung von Fahrschulen, beschäftigt, hatte im Rahmen einer als Anzeige gekennzeichneten Zeitungsveröffentlichung die Eröffnung einer Fahrschule beworben - mit dem Hinweis, dass diese Fahrschule die traditionelle Führerscheinausbildung in Frage stelle, "weil sie nicht nur falsch, sondern gefährlich sein soll."

Hintergrund dieser Ankündigung war das vom Geschäftsführer der GmbH unter dem Titel "Gefahrwahrnehmungs-Ausbildung in der Fahr-Ausbildung" ersonnene Konzept der Vermittlung von Verhaltensmustern in Gefahrensituationen.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete diese Form der Werbung als pauschal herabsetzend und diskriminierend, weil es tatsächlich keine Anhaltspunkte für die Richtigkeit der getroffenen Aussagen im Hinblick auf die Führerscheinausbildung von Fahrschulen gibt.

Dieser Auffassung schloss sich das Landgericht Hildesheim an und untersagte die beanstandeten Textpassagen mit dem Hinweis, dass sie herabsetzend und verächtlich machend seien (LG Hildesheim, Urteil vom 21.03.2017, Az. 11 O 24/16 – nicht rechtskräftig). Die mehrfach getroffene Aussage, die Ausbildung anderer Fahrschulen sei lebensgefährlich, sei weder objektivierbar noch zulässig. Das Gericht wies in den Entscheidungsgründen darauf hin, dass es dem Unternehmen unbenommen sei, die Vorzüge der eigenen Leistungen im Rahmen eines Vergleiches herauszustellen. Eine Verunglimpfung von Mitbewerbern sei jedoch nicht zulässig. Ergänzend wies das Gericht auch darauf hin, dass die pauschalen Aussagen in Bezug auf die "traditionelle Führerscheinausbildung" auch unrichtig seien.

Das Unternehmen versuchte zudem im Rahmen des Prozessverfahrens, eine wettbewerbsrechtliche Verantwortlichkeit damit in Abrede zu stellen, dass es keine Fahrschule betreibe und die entsprechende Veröffentlichung nicht in Auftrag gegeben habe. Die Wettbewerbszentrale konnte aber durch entsprechende Bestätigungsschreiben des Zeitungsverlages nachweisen, dass die beanstandeten Texte von der Beklagten dem Verlag zur Verfügung gestellt wurden.

Quelle: Wettbewerbszentrale Büro Bad Homburg Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke Telefon: (0 61 72) 12 15 18 www.wettbewerbszentrale.de

# Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



# MEHRWERTSTEUERPFLICHT VON FAHRSCHULEN JETZT VOR EUROPÄISCHEM GERICHTSHOF

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 16.03.2017 (BFH, Beschluss vom 16.03.2017, Az. V R 38/16) dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob der in der Mehrwertsteuerrichtlinie ge-nannte Begriff des "Schul- und Hochschulunterrichts" auch Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 sein kann.

Das Verfahren hat im Vorfeld dieser Entscheidung in der Fahrlehrerschaft bereits für viel Wirbel gesorgt. Der Bundesfinanzhof möchte mit seiner Vorlagefrage die Mehrwertsteuerpflicht des Fahrschulunterrichts klären. In insgesamt vier Vorlagefragen möchte er vom EuGH wissen, ob es für Fahrschulen die Möglichkeit gibt, als "Privatlehrer" mehrwertsteuerfrei entsprechende Leistungen zu erbringen. Nach deutschem Recht sind Unterrichtsleistungen zur Erlangung der Fahrerlaubnisse steuerpflichtig, weil Fahrschulen nicht als berufsbildende Einrichtungen im Sinne von § 4 Nr. 21 Buchstabe a, bb Umsatzsteuergesetz anerkannt sind. Sollte der Europäische Gerichtshof entscheiden, dass sich aus

der Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine Steuerfreiheit ergibt, könnten sich Fahrschulen in Zukunft auf das für sie günstigere Unionsrecht berufen. Allerdings muss hier nun tatsächlich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes abgewartet werden, bis es in dieser Frage tatsächlich zu Änderungen kommen kann.

Quelle: Wettbewerbszentrale Büro Bad Homburg Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke Telefon: (0 61 72) 12 15 18 www.wettbewerbszentrale.de

## KOSTENPFLICHTIGE SONDERRUFNUMMERN

Der EuGH hat mit Urteil vom 02. März 2017, RS C – 568/15 entschieden: Einem Verbraucher dürfen durch einen Anruf unter einer von einem Unternehmen eingerichteten Servicerufnummer wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag keine höheren Telefonkosten entstehen als die Kosten eines Anrufs unter einer gewöhnlichen geografischen Festnetz- oder Mobilfunkrufnummer.

Das Urteil hat in der Unternehmerschaft und in der Presse ein großes Echo gefunden. Es hat aber auch die Frage aufgeworfen, ob und wann solche Rufnummern im Bereich der Kommunikation von Unternehmen mit Verbrauchern weiter eingesetzt werden können.

Wegen zahlreicher Anfragen zu diesem Thema hat die Wettbewerbszentrale einen Leitfaden für Unternehmer zum Einsatz von kostenpflichtigen Sonderrufnummern entworfen, der abrufbar ist:

https://www.wettbewerbszentrale.de/media/getlivedoc.aspx?id=35596

Quelle: Wettbewerbszentrale Büro Bad Homburg Rechtsanwalt Peter Breun-Goerke Telefon: (0 61 72) 12 15 18 www.wettbewerbszentrale.de





Rechtsanwalt Dietrich Jaser Bahnhofstraße 8 89312 Günzburg Tel. 08221-24680 www.domusjuris.de

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht Verkehrsrecht – Vertragsrecht



## VERSICHERUNG ZAHLT VOREILIG: GELD ZURÜCK?

Unfallbeteiligte dürfen am Unfallort grundsätzlich kein voreiliges Schuldeingeständnis rechtsverbindlich einräumen. Die Klärung obliegt immer den zuständigen Versicherungsunternehmen. Normalerweise prüfen diese sehr genau, ob sie zur Zahlung eines Schadensersatzes verpflichtet sind. Im Falle eines Parkplatzunfalls zahlte die Versicherung jedoch vorschnell, wie sich später herausstellte. Sie erstattete etwa ein Viertel der Summe von 20.000 Euro, wobei ihr bekannt war, dass der Geschädigte mit deutlich

überhöhter Geschwindigkeit unterwegs war. Nachdem der Autofahrer die gesamte Schadenssumme erstattet haben wollte, obwohl die Versicherung jedoch ihre bereits geleistete Zahlung wieder zurückforderte, kam es letztlich zur gerichtlichen Auseinandersetzung vor dem Oberlandesgericht (OLG) Hamm.

Beide Parteien hatten mit ihrer Forderung keinen Erfolg. Laut Gericht sei es zwar durchaus möglich, irrtümlich gezahlte Leistungen zurückzufordern. Im vorliegenden Fall sei der Versicherung

jedoch der Sachverhalt des zu hohen Tempos bekannt gewesen. Deshalb habe sie keinen rechtlichen Anspruch auf die Rückerstattung des bereits gezahlten Betrags, zumal die Zahlung weder vorläufig noch unter einem Vorbehalt erfolgt war. Eine weitere Zahlungsverpflichtung der Versicherung gegenüber dem Geschädigten schloss das Gericht jedoch aus.

Quelle: OLG Hamm Az. I-9 U 150/16

# ARBEITNEHMER: STEUERFREIE ENTSCHÄDIGUNG ODER STEUERPFLICHTIGE ABFINDUNG?

Wird anlässlich der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eine Abfindung gezahlt, handelt es sich im Regelfall um Arbeitslohn, der ermäßigt besteuert oder dem normalen Einkommensteuertarif unterworfen wird.

Bei einer "Abfindung", die auf einem Verstoß gegen das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)" beruht, muss jedoch zunächst differenziert werden, ob steuerpflichtiger Schadenersatz nach § 15 Abs. 2 AGG vorliegt. Denn Letztere bleibt nach Auffassung des FG Rheinland-Pfalz steuerfrei. Dessen Urteil betrifft eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis wenige Monate nach der amtlichen Feststellung einer körperlichen Behinderung arbeitgeberseits aus personenbedingten Gründen gekündigt worden war. Die Arbeitnehmerin erhob zunächst Kündigungsschutzklage, erweiterte diese dann und forderte eine Entschädigung aufgrund einer Benachteiligung wegen ihrer Behinderung. Das Verfahren endete in einem Veraleich, nach dem der Arbeitgeber eine Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG in Höhe von 10.000 EUR zu zahlen hatte; daneben erhielt die Arbeitnehmerin eine Abfindung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Obwohl die Diskriminierung nicht nachgewiesen wurde, was letztlich für den Vergleich ausschlaggebend war, stufte das FG die Entschädigung als steuerfrei ein. Angesichts der Umstände des Einzelfalls genügt es, dass die Entschädigung wegen einer möglichen Diskriminierung gezahlt wurde. Das Urteil ist allerdings vorläufig nicht rechtskräftig.

Ist eine Abfindung steuerfrei, stellt sich die Frage der ermäßigten Besteuerung. Eine der dafür erforderlichen Voraussetzungen besteht darin, dass die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber ausgegangen ist oder der Arbeitnehmer bei Abschluss des Aufhebungsvertrags unter nicht unerheblichem Druck gestanden bzw. sich zumindest in einer Konfliktlage befunden und zur Vermeidung von Streitig-

keiten der Aufhebung zugestimmt hat. Ein solcher Fall liegt nach Ansicht des FG Münster bereits dann vor, wenn eine gegensätzliche Interessenlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden hat, beide Seiten zu dieser Situation beigetragen und den Konflikt letztlich einvernehmlich auf dem Verhandlungsweg beigelegt haben. Die Konfliktsituation resultierte im Urteilsfall einerseits daraus, dass der Arbeitnehmer, ein städtischer Angestellter, erfolglos eine Höhergruppierung beantragt und deren gerichtliche Durchsetzung in Aussicht gestellt, die Stadt als Arbeitgeberin andererseits einen Personalabbau angekündigt hatte. Darauf hatte der Arbeitnehmer angeregt, ihn in den Kreis der Mitarbeiter aufzunehmen, denen ein Aufhebungsvertrag angeboten werden sollte. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung des FG folgt.

Quelle:

Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH 89364 Rettenbach



## **KURZ GEMELDET**

#### Vermietung: Verteilung von Erhaltungsaufwand auf mehrere Jahre

Wer eine vermietete Wohnimmobilie renoviert, so dass größerer Erhaltungsaufwand anfällt, hat nach § 82b EStDV ein Wahlrecht, den Aufwand im Jahr der Entstehuna sofort als Werbungskosten abzusetzen oder ihn gleichmäßig auf zwei bis fünf Jahre zu verteilen. Sind im Jahr 2017 etwa 16.000 EUR Erhaltungsaufwand angefallen, können beispielsweise in den Jahren 2017 bis 2021 jeweils 3.200 EUR abgesetzt werden. Wird die Immobilie in diesem Zeitraum - etwa durch Schenkung oder Erbfall - übertragen, kann der bis dahin noch nicht ausgeschöpfte Teilbetrag entweder noch vom bisherigen Eigentümer abgesetzt oder auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Erfolgt die Immobilienübertragung während des laufenden Jahres, ist nach Auffassung der Finanzverwaltung eine zeitanteilige Aufteilung erforderlich.

Auch derjenige, der seine Immobilie bereits übertragen, sich daran aber den Nießbrauch vorbehalten hat, kann den Erhaltungsaufwand auf bis zu fünf Jahre verteilen. Endet der Nießbrauch jedoch während des Verteilungszeitraums, etwa infolge des Todes des Nießbrauchers oder durch Aufhebung des Nießbrauchvertrags, ist die Übertragung des noch nicht abgesetzten Betrags nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht zulässig. Das FG Berlin-Brandenburg stuft die Rechtslage mangels gesetzlicher Regelung sowie angesichts fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung und unterschiedlicher Auffassungen in der Fachliteratur als unklar ein. Ob dieses den vorläufigen Rechtsschutz betreffende Verfahren den Bundesfinanzhof (BFH) noch beschäftigen wird, ist derzeit offen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

### Sonderausgaben: Kein Abzug von Spenden an kommunale Wählervereinigungen

Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen dürfen nicht als Spenden nach § 10b Abs. 2 EStG abgezogen werden. Diese Vorschrift gilt laut Bundesfinanzhof (BFH) nur für Parteien im Sinne des Parteiengesetzes. Wählervereinigungen, die nur bei Kommunalwahlen, nicht jedoch bei Landes- oder Bundeswahlen antreten, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. In solchen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, die Steuerermäßigung nach § 34g EStG in Anspruch zu nehmen.

Der Unterschied zwischen beiden Regelungen besteht darin, dass Spenden nach § 10b Abs. 2 EStG das zu versteuernde Einkommen mindern; sie sind bei Parteien abzugsfähig, bis zu 1.650 EUR bei Ledigen bzw. bis zu 3.300 EUR bei Zusammenveranlagung. Auch im Rahmen des § 34g EStG gelten diese Höchstbeträge. Die Zuwendungen reduzieren jedoch nicht das zu versteuernde Einkommen: vielmehr mindern 50%. also maximal 825 EUR bzw. 1.650 EUR unmittelbar die Einkommensteuer. Im vom BFH entschiedenen Fall war die Steuerermäßigung des § 34g EStG in voller Höhe ausgeschöpft; die darüber hinaus an die Wählervereinigung geleisteten Zuwendungen wurden erfolglos als Spenden geltend gemacht.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

## Dozent an Weiterbildungsinstitut übt selbstständige Tätigkeit aus

"Wer als Dozent bei einem Weiterbildungsinstitut tätig wird, übt diese Tätigkeit als Selbstständiger aus, wenn keine Weisungsabhängigkeit und keine weitergehende Eingliederung in die Organisation des Weiterbildungsinstituts besteht." (Pressemitteilung des SG Stuttgart vom 16.08.2017)

Der Kläger war für ein gemeinnütziges Aus- und Weiterbildungsinstitut als Dozent tätig. Erst einige Jahre nach seiner Tätigkeit, als er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezog (Grundsicherung für Arbeitssuchende), beantragte er bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erfolgreich, seine damalige Tätigkeit als Dozent als abhängige Beschäftigung einzustufen.

Dagegen legte das Weiterbildungsinstitut Rechtsmittel ein.

Das Sozialgericht (SG) Stuttgart stellte zwar fest, dass die Tätigkeit als Dozent sowohl im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses als auch im Rahmen eines freien Dienstverhältnisses als selbstständige Tätigkeit ausgeübt werden kann. Dabei komme es laut Gericht auf den Grad der persönlichen Abhängigkeit, in der sich der zur Dienstleistung Verpflichtete jeweils befinde,

Der Begründung der DRV, dass der Betroffene entsprechende Lehrpläne zu beachten hatte und somit in fachlicher Hinsicht weisungsabhängig gewesen sei, widersprach das SG, da der Dozent auf der Grundlage dieser allgemeinen Regelungen seinen Unterricht selbständig gestalten konnte.

Eine organisatorische Eingliederung des Betroffenen in den Schulbetrieb sei schon allein deshalb ausgeschlossen, da sein Arbeitgeber nicht von ihm verlangen konnte, Verwaltungsaufgaben, Pausenaufsicht, Vertretung von Kollegen, Teilnahme an Konferenzen usw. zu übernehmen.

Seine Tätigkeit wurde daher nicht als abhängige Beschäftigung sondern als selbstständige Tätigkeit eingestuft.

Quelle: Urteil des SG Stuttgart Az. S 5 R 6159/14

Kommunikation zwischen Fahrlehrer und Fahrschüler:

## IC-F295R2 – Lizenzfrei und jetzt mit 16 Kanälen!





Finger-PTT möglich



Lange Betriebszeit (ca. 21 Std.)



Kompatibel mit den meisten PMR466-Geräten und somit auch geeignet zur Erweiterung Ihres vorhandenen Gerätepools



Für den Außeneinsatz wasserdicht nach IP67



Haben Sie Fragen zum IC-F29SR2 oder benötigen Sie Informationen zu weiteren Betriebsfunkgeräten aus unserer Produktpalette? Sprechen Sie uns an!